

Altersrente für langjährig Versicherte

Wenn sich Tarifbeschäftigte über das Thema Rente informieren, werden sie feststellen, dass es unterschiedliche Altersrentenarten gibt: die Regelaltersrente, die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (Die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit bzw. Altersteilzeitarbeit gibt es nicht mehr).

Mit diesem Infoblatt möchten wir Ihnen im Folgenden einen Überblick über die **Altersrente für langjährig Versicherte** geben (nicht zu verwechseln mit der „Altersrente für besonders langjährig Versicherte, denn 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen werden nur wenige *Lehrkräfte* nachweisen können). Diese ist die Rentenart, die die meisten Beschäftigten **vor** Erreichen der Regelaltersgrenze (65 plus x Monate) in Anspruch nehmen könnten. Sie ermöglicht ein **vorzeitiges** Ausscheiden aus dem Arbeitsleben unter bestimmten Bedingungen, allerdings müssen dabei lebenslange **Abschläge** in Kauf genommen werden.

Achtung: Die Rentenminderung durch Abschläge wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme kann ab dem 50. Lebensjahr durch Ausgleichszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Lassen Sie sich individuell von der Deutschen Rentenversicherung hierzu beraten.

I. Voraussetzungen:

1. Wartezeit von 35 Jahren (=420 Monate) muss erfüllt sein.

Hierauf werden angerechnet:

- a. Pflichtbeitragszeiten, z.B. als Azubi, als Lehrkraft im Schuldienst, etc.
- b. Schul- und Studienzeiten (auch ohne Abschluss) von maximal acht Jahren
- c. Zeiten für Grundwehrdienst oder Zivildienst
- d. Zeiten mit Lohnersatzleistungen, z.B. Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld
- e. Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe/Alg II („Hartz IV“)
- f. Kindererziehungszeiten bis 2. bzw. 3. Lebensjahr
- g. Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Geburtstag (soweit nicht schon zeitgleich unter f. berücksichtigt)
- h. Zeiten aus einem Versorgungsausgleich
- i. Zeiten, die man mit ehrenamtlicher Pflege ab April 1995 verbracht hat

2. Das 63. Lebensjahr muss vollendet sein.

Den genauen Zeitpunkt, wann Sie die 35 Jahre Wartezeit erreicht haben, und die prozentuale Höhe der Abschläge, wenn Sie mit 63 vorzeitig in Rente gehen möchten, können Sie nur Ihrer Rentenauskunft (nicht aber der alljährlichen Renteninformation) entnehmen. *Letztere* bekommen Sie ab dem 55. Lebensjahr jährlich automatisch oder vorher auf Antrag von der Rentenversicherung zugesandt. Die Rentenauskunft erhalten Sie im Abstand von drei Jahren oder jederzeit auf Antrag.

Wenn Sie sicher gehen wollen, dass alle rentenrechtlichen Zeiten bei der Rentenversicherung **richtig** erfasst sind, sollten Sie dort eine „Antrag auf Kontenklärung“ stellen, um Ihren Versicherungsverlauf zu überprüfen und ggf. zu vervollständigen.

II. Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente für langjährig Versicherte

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben wird pro Monat ein Abschlag von 0,3 % berechnet. Dieser gilt lebenslang.

Geburtsjahrgang	Regelaltersgrenze Jahr / Monat	Vorzeitiger Bezug	Abschlag in %
1955	65 / 9	63	9,9
1956	65 / 10	63	10,2
1957	65 / 11	63	10,5
1958	66	63	10,8
1959	66 / 2	63	11,4
1960	66 / 4	63	12,0
1961	66 / 6	63	12,6
1962	66 / 8	63	13,2
1963	66 / 10	63	13,8
ab 1964	67	63	14,4

III. Berechnung der Nettorentenbezüge

Um den Nettobetrag von der Rente zu berechnen, müssen von der Bruttorente die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR / PVdR) und die Steuern abgezogen werden.

a) Abzüge durch Beiträge an die Kranken- und die Pflegeversicherung

1. Abzüge von der gesetzlichen Rente durch Beiträge an die Kranken- und die Pflegeversicherung

Von den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 14,6 % müssen pflichtversicherte Rentnerinnen und Rentner 7,3 % übernehmen. Freiwillig Krankenversicherte erhalten einen Zuschuss. Der sog. kassenindividuelle Zusatzbeitrag variiert von 0,6 % - 1,7 %. Dieser Zusatzbeitrag ist von den pflichtversicherten und den freiwillig Versicherten in der GKV alleine zu tragen. Den Pflegeversicherungsbeitrag von 2,55 % (Für Kinderlose zusätzlich 0,25 % = 2,80 %) müssen Rentnerinnen und Rentner ebenso **allein** bezahlen.

2. Abzüge von der VBL-Betriebsrente durch Beiträge an die Kranken- und die Pflegeversicherung

Von der VBL-Betriebsrente müssen Rentnerinnen und Rentner die Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung vollständig **allein** übernehmen.

b) Abzüge durch die Einkommenssteuer

Der Betrag der Rente, von dem Steuern zu bezahlen sind, berechnet sich wie folgt:

- Vom steuerpflichtigen Anteil der gesetzlichen Rente werden die Beiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung der Rentner abgezogen. Hiervon wird der persönliche Rentenfreibetrag in Euro abgezogen. Wie hoch der persönliche Rentenfreibetrag ist, hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2018 beträgt der persönliche Rentenfreibetrag (100 % - 78 % =) 22 % der Jahresrente des Folgejahres. Der verbleibende Betrag ist steuerpflichtig.
- Von der VBL-Betriebsrente wird nur der Ertragsanteil versteuert. Das sind beispielsweise 20 %, wenn man/frau mit 63 Jahren und 18 %, wenn man/frau mit 65 Jahren in Rente geht. Von dem Ertragsanteil werden die Beiträge zur KVdR / PVdR abgezogen. Der verbleibende Betrag ist steuerpflichtig.
- Die Summe aus den beiden verbleibenden steuerpflichtigen Beträgen aus der gesetzlichen Rente und der VBL-Betriebsrente ergibt den Gesamtbetrag, der versteuert werden muss.
- Von diesem Gesamtbetrag wird der Steuergrundfreibetrag von 9.000 € (2018) abgezogen-

Achtung: Außer den o.g. Abschlägen sollten Sie berücksichtigen, dass Sie pro Jahr auf ein Anwachsen Ihrer Rente beispielsweise in EG 11/6 um ca. 1,64 Entgeltpunkte verzichten. Ein Entgeltpunkt im Jahr 2018 entspricht ab 1. Juli 2018: 32,03 € brutto West. Somit müssen Sie neben den Abschlägen auch ein vermindertes Anwachsen Ihrer Rente um jährlich 52,65 € einkalkulieren, wenn Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

(Stand: September 2018)

www.schall-nrw.de